

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

B. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

B. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

(R.G.Bl. 1877 S. 77 flg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

§ 1. E.G. z. C.P.O. § 1 u. 2; E.G. z. St.P.O. § 1. K.O. § 1. R.A.O. § 103. G.K.G. § 102. Geb.O. für Gerichtsvollzieher § 26. Geb.O. für Zeugen und Sachverständige § 18. Geb.O. für Rechtsanwälte § 95. G. ü. d. Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 R.G.Bl. S. 197) § 48. Bad. E.G. § 160. G. ü. d. Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat v. 6. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XI.) § 84. Gesetz über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren v. 25. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XIII.) § 52. G. die Rechtsverhältnisse der Richter betr. v. 14. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XIV.) § 20. G. d. Besoldungen der Richter betr. v. 20. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XIV.) § 6. G. die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Grossherzogthum Baden betr. v. 22. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XV.) § 27. G. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betr. v. 30. Jan. 1879 (G. u. V.Bl. XVI.) § 18. G. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen betr. v. 20. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XVII.) § 6. G. die Abänderung des § 112 der Gemeindeordnung betr. v. 20. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XVII.) II.

§ 2. Die Vorfchriften des Gerichtsverfaffungsgefetzes finden nur auf die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

G.V. § 12—14.

§ 3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Straffachen, für welche befondere Gerichte zugelaffen find, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgefetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfaffungsgefetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Kaiserl. Verordnungen v. 26. September 1879 (R.G.Bl. S. 287 flg.) betr. die Uebertragung preussischer, badischer u. s. w. Rechtssachen auf das Reichsgericht.

In soweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorfchriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgefetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfaffungsgefetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

Bad. E.G. § 40.

§ 4. Durch die Vorfchriften des Gerichtsverfaffungsgefetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgefetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

Gesetz über die Verwaltung der freiw. Gerichtsbarkeit und das Notariat v. 6. Februar 1879 (G. u. V.Bl. XI.)

§ 5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfaffungsgefetzes nur in soweit Anwendung, als nicht besondere

Gerichtsverfassung zc.

Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

E.G. z. C.P.O. § 5. E.G. z. St.P.O. § 4. C.P.O. § 166, 340, 441, 444. St.P.O. § 71.

§ 6. Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Bad. E.G. § 6, s. jedoch G.V. § 136 N. 1. St.G.B. § 85.

§ 7. Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherrn gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

R.Militär-G. v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 56) § 39 Abs. 1. Militär-Strafgerichtsordnung v. 3. April 1845 (B.G.Bl. 1867 S. 229). V. des Bundespräsidiums v. 29. Dezbr. 1867 (B.G.Bl. S. 185). R. Verfassung § 61, Kaiserl. Verordn. v. 24. Nov. 1871 (R.G.Bl. S. 401).

§ 8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Reichsgesetz v. 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts, (R.G.Bl. S. 415) § 1. Vgl. Zusatz zu G.V. § 125. S. 42.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

E.G. z. C.P.O. § 7. C.P.O. § 513.

Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) § 152.

§ 9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§ 10. Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1. enthaltenen besonderen

Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

G.V. § 70. C.P.O. § 247 N. 2.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Gesetz v. 29. Febr. 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. (s. Anhang S. 117).

§ 12. Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

§ 13. Die Bestimmungen über das Richteramt im § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

§ 14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

Gesetz, betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht vom 16. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 157). S. Anhang S. 125.

§ 15. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Kaiserl. V. v. 26. Sept. 1879 (R.G.Bl. S. 288) betr. die Uebertragung badischer Sachen auf das Reichsgericht. S. Anhang S. 127.

§ 16. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hilfssenate eingerichtet werden.

Kaiserl. V. v. 27. September 1879 (R.G.Bl. S. 299), betreffend die Einrichtung von Hilfssenen bei dem Reichsgericht:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Behufs Erledigung der nach § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 77) dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen werden bei dem Reichsgericht Hilfssenate eingerichtet.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hilfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hilfssenenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hilfssenate nicht mehr erforderlich ist.

§ 17. Auf Antrag eines Bundesſtaates und mit Zuſtimmung des Bundesraths kann durch Kaiſerliche Verordnung die Verhandlung und Entſcheidung der im § 17 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewieſen werden.

Für diejenigen Bundesſtaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes bezeichneten Behörden beſtehen und nach Maßgabe der Vorſchriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, ſofern ſie nicht bis zum Inkrafttreten dieſes Geſetzes landesgeſetzlich getroffen iſt, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

Gesetz vom 30. Januar 1879, die Entſcheidungen von Kompetenzkonflikten betr. (G. u. V.Bl. XVI.) und Landesh. V. zu demſelben vom 24. Juni 1879 (G. u. V.Bl. XXVIII.)

§ 18. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rückſicht auf die im Gerichtsverfaſſungsgeſetze beſtimmten Grenzen der Zuſtändigkeit durch die Landesgeſetzgebung zugewieſen werden.

Bad. E.G. § 148—150, 154—159. E.G. z. C.P.O. § 18. E.G. z. K.O. § 8. E.G. z. St.P.O. § 8.

§ 19. Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiſerliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Beſoldung entweder bei dem Reichsgerichte angeſtellt oder in den Ruheſtand verſetzt.

§ 20. Bei der erſten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer der erſten Geſchäftsjahres erfolgen die Geſchäftsvertheilung und die Beſtimmung der Mitglieder der Kammern und Senate ſowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjuſtizverwaltung.

Landesh. V. v. 27. Juni 1879 (G. u. V.Bl. XXIX) das Geſchäftsjahr der Gerichte betr. G.V. § 62.

Bei der erſten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des erſten Geſchäftsjahres erfolgen die Geſchäfts-

vertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

§ 21. Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwilige Veretzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

G.V. § 8.

§ 22. Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.